

Eisenkommission.

Mit Beziehung auf die in den Tagesblättern vom 17. d. M. über den „Verkehr in Eisenmaterialien“ verlautbarten Nachricht, betreffend die Terminverlängerung für die Anmeldung der alten Eisenbestellungen bis 10. März d. J. gibt die Eisenkommission beim Kriegsministerium zur Vermeidung unrichtiger Anmeldungen folgendes bekannt:

1. Die Anmeldung bei der österreichischen Eisenkommission in Wien, 2. Bezirk, Taborstraße 8a, hat sich nur auf Bestellungen zu erstrecken, die vor dem 4. Februar d. J. (dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 31. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 43) bei österreichischen oder böhmischen Eisenwerken bereits untergebracht waren. Bestellungen, die seitens der 7/MG-Abteilung (Eisenreferat) des Kriegsministeriums oder der österreichischen Eisenkommission vor dem 4. d. M. schon behandelt (einem Eisenwerke zur Lieferung vorgeschrieben oder betrieben) wurden, sind in die bis 10. März d. J. einzureichenden Anmeldungen nicht aufzunehmen, d. h. der Eisenkommission überhaupt nicht mehr anzuzeigen.

2. Bestellungen, die direkten Seeresbedarf und den Bedarf für Eisenbahnen betreffen, sind in den Anmeldungen besonders kenntlich zu machen und müssen als solche von den zuständigen Stellen bestätigt sein. Für diese alten Bestellungen ist daher das amtliche, bei den Handels- und Gewerbekammern erhältliche Ansuchenformular zu verwenden. Alle anderen Bestellungen sollen nur tabellarisch zusammengefasst und mit einem Summar nach folgendem Beispiele zur Anmeldung gebracht werden:

Besteller: Firma R. R.	
Lieferwerk: Wistowitz.	
Bestellung vom 31. Oktober 1916, Lieferwerks-Nomm. Nr. 1384/W.	
Stab- und Fassoneisen	206 q
Feinbleche	14 q
Lieferwerk: Albert Hahn.	
Bestellung vom 4. Jänner 1917, Lieferwerks-Nomm. Nr. 625.	
Stabeisen	40 q
Röhren, geschweißt	4 q
Summar:	
Stab- und Fassoneisen	246 q
Röhren, geschweißt	4 q
Feinbleche	14 q
Zusammen Eisenmaterial	
264 q	

Auf anzumelbende Bestellungen bereits gelieferte Teilmengen sind aus der Anmeldung auszuscheiden.

3. Anzumelden hat nur derjenige, der das Eisenmaterial beim Eisenwerk in Bestellung gebracht hat, also nicht der Verbraucher, wenn er durch einen Eisenhändler die Bestellung aufgegeben hat.

Der Besatz der Eisenkommission unterliegen im vorliegenden Falle, wie überhaupt, nur Bestellungen auf die im § 1 der in Rede stehenden Verordnung unter a bis k genannten Eisenmaterialien, nicht aber Bestellungen auf Erzeugnisse (Waren, Apparate, Maschinenteile, Konstruktionen usw.) aus diesen Materialien, ferner nicht Bestellungen auf Stähle der im letzten Absatz des § 1 angeführten Gattungen.